

DER AMTSSCHIMMEL LÄSST GRÜSSEN

Welcher Arzt ist zuständig für das Ausfüllen von Rehabilitations-Anträgen?

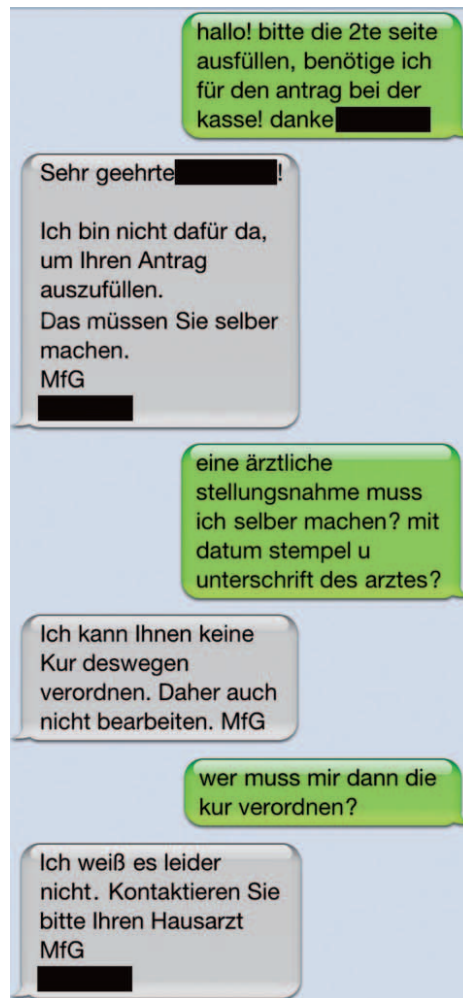
Bei der Erlangung von Unterschriften auf Formularen merkt man oft, dass der Amtsschimmel nichts mit einem galoppierenden Pferd zu tun hat, der Schimmel als Pferd aber auch nichts dafür kann. **HANS NEUHOLD / MARTIN SCHWARZ**



Bei den Anträgen für den Kuraufenthalt wird die Unterschrift eines Arztes benötigt, der die Rehabilitationsmaßnahme befürwortet. Im Rahmen der Junge CI-Reha (Bericht auf der Junge Stimme Doppelseite) kamen dabei die unterschiedlichsten Versionen von den Teilnehmern zusammen: Eine betroffene Person zum Beispiel wurde vom Hausarzt zum Primar verwiesen und von dort aus wieder zurück zum Hausarzt. Andere hatten auf direktem Wege beim Hausarzt oder gar beim Primar Glück und andere wiederum wurden teilweise zwischen Hausarzt, Primar und externem HNO-Arzt hin- und hergeschickt. Im Endeffekt erhielten die meisten ihre Unterschriften beim Primar - die Sache liegt auch klar auf der Hand - er hat schließlich die Operation durchgeführt und muss daher auch am besten in der Lage sein, eine entsprechende Empfehlung für eine Rehabilitation auszusprechen.

Nachdem eine Betroffene von uns allerdings direkt vom Primar aus eine Ablehnung erhielt, *den Kurantrag überhaupt zu bearbeiten (siehe Dialog daneben)*, mußten wir unbedingt bei der Pensionsversicherungsanstalt als Kostenträger der Rehabilitationen nachfragen, was Sache ist.

Also setzten wir ein Schreiben an die PVA auf, wo wir um Stellungnahme ersuchten:



„(...) Wir erhalten immer wieder Anfragen von unseren Mitgliedern, *welches ärztliche Organ (Operateur, jeder HNO-Arzt, Hausarzt, ...)* für das Ausfüllen von Rehabilitationsmaßnahmen für Cochlea-Implantierte (...) zuständig ist. Da wir unseren Mitgliedern in diesem Sinne eine fachlich korrekte Beratung wiedergeben wollen, fragen wir bei Ihnen an.“

Die Antwort der PVA fällt dabei sogar recht interessant aus:

(...) In Beantwortung Ihrer Anfrage erlaube ich mir mitzuteilen, dass es für die ärztliche Stellungnahme zu Anträgen auf Rehabilitationsmaßnahmen keine Zuständigkeit bzw. Fachbeschränkung für ÄrztInnen gibt. Wesentlich für die Beurteilung hinsichtlich Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen ist eine ausführliche Information bezüglich der vorliegenden Erkrankung sowie Angaben darüber, welche Ziele mit der beantragten Rehabilitationsmaßnahme erreicht werden sollen. HNO-fachärztliche Stellungnahmen, unabhängig, ob aus dem stationären oder niedergelassenen Bereich sind dazu ebenso geeignet, wie Angaben des Hausarztes, der die fachärztlichen Befunde beilegt. Zusammengefasst ist es nicht wesentlich, welcher Fachrichtung der Arzt angehört, der die ärztliche Stellungnahme zum Antrag auf Rehabilitationsmaßnahme abgibt, sondern welchen Informationsgehalt die ärztliche Stellungnahme aufweist. (...)

Zusammengefasst also:
JEDER Arzt darf unterschreiben.
Nur der Informationsgehalt der ärztlichen Stellungnahme ist schließlich seitens des Kostenträgers zu bewerten.